

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Umstellung des Zahlungstermins für Sozialversicherungsbeiträge

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit der Vorverlegung der Fälligkeit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge wird ein Defizit in der gesetzlichen Rentenversicherung in 2006 einmalig um rund 9,6 Mrd. Euro ausgeglichen, indem 13 statt 12 monatliche Beitragszahlungen auf das Jahr 2006 entfallen. Als Nebenfolge werden auch andere Sozialversicherungszweige entlastet.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Rentenversicherung bestanden zur kurzfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes nur die Alternativen steigender Beiträge oder einer kurzfristig wirkenden Entlastung durch die Vorverlegung der Fälligkeit.

- Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Schleswig-Holsteinische Wirtschaft mit der Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben durch die Arbeitgeber zum 1. Januar 2006 im Hinblick auf
 - a. das Wachstum,
 - b. die Investitionen.
 - c. die Liquidität und
 - d. die Schaffung von Arbeitsplätzen?

Antwort:

Die Vorbemerkung macht deutlich, dass in einer Situation, in der ein Defizit von rd. 9,6 Mrd. Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung überwunden werden

musste, der Gesetzgeber mit der Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung der Sozialversicherungsabgaben die für die Unternehmen am ehesten verkraftbare Belastung gewählt hat. Auswirkungen auf Wachstum, Investition, Liquidität und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein lassen sich seriös nicht abschätzen.

- 2. Teilt die Landesregierung die Erwartung von Creditreform, dass durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben die Zahl der Insolvenzen insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben zunehmen werden?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, in welcher Größenordnung ist in Schleswig-Holstein mit Insolvenzen zu rechnen und
 - c. welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um drohende Insolvenzen aufgrund des vorzeitigen Liquiditätsabflusses in Schleswig-Holstein abzuwenden bzw. abzufedern?

Antwort:

Für Unternehmen mit enger Finanzlage ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die eine Streckung der Zahlung der Beiträge für den Monat Januar 2006 auf die Monate Februar bis Juli 2006 in Höhe von jeweils 1/6 der Beitragsschuld für Januar 2006 vorsieht.

Es wird nicht erwartet, dass die Insolvenzgefahr durch die in Rede stehende Regelung nennenswert erhöht wird. Sollte wider Erwarten diese Regelung zu einem Insolvenzfall führen, wird die Landesregierung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze das ihr zur Verfügung stehende Finanzinstrumentarium einsetzen.

- 3. Teilt die Landesregierung die Erwartung des Präsidenten des Bundesverbandes Zeitarbeit, dass durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben die Zahl der Beschäftigten sowohl bei Zeitarbeitsfirmen als auch bei kleinen und mittleren Betrieben abnehmen wird?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, in welcher Größenordnung wird nach Schätzung der Landesregierung die Zahl der Arbeitslosen steigen und
 - c. welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um die drohende Arbeitslosigkeit in Schleswig-Holstein abzuwenden bzw. abzufedern?

Antwort:

Nein.

Auswirkungen auf die Beschäftigung in diesen Unternehmen können aus heutiger Sicht durch die Übergangsregelung vermieden werden.

4. Mit welchem Bürokratie- und Verwaltungsmehraufwand rechnet die Landesregierung für die

- a. Schleswig-Holsteinische Wirtschaft bei den Betrieben, die auf der Basis von Stundenlöhnen abrechnen?
- b. Schleswig-Holstein Wirtschaft hinsichtlich nachträglicher Korrekturen der Beitragsmeldungen?
- c. Sozialversicherungsträger?

Antwort:

Die Bundesregierung erwartet durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben im Bereich Melde- und Beitragsverfahren ab 01.01.2006 im Vergleich zu der davor liegenden Zeit zumindest keinen Mehrbedarf.

Die Landesregierung schließt nicht aus, dass die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge insbesondere bei lohnintensiven Branchen mit variablen Gehaltsbestandteilen – wie beispielsweise Handwerk, Bau- und Dienstleistungsgewerbe – zu einem erhöhten Aufwand führen kann.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen haben zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung der Neuregelung der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge ein abgestimmtes Verfahrensraster vorgegeben.

Die Landesregierung wird die verfahrensbedingten Auswirkungen der Neuregelung auf die Unternehmen kritisch beobachten.

- 5. Welche Auswirkungen hat aus Sicht der Landesregierung die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben auf das Land und die Kommunen als Arbeitgeber
 - a. im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand,
 - b. die geschätzten Mehrkosten und
 - c. die Haushalte der Kommunen und des Landes?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des ab dem 01.01.2006 zu praktizierenden vollautomatischen Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung, das die Arbeitsabläufe erhebliche beschleunigen wird, sind negative Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand nicht zu erwarten.

Mehrkosten für das Land und die Kommunen durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben sind in jedem Fall deutlich geringer einzuschätzen als die Kosten, die durch die Lösungsalternative einer Beitragserhöhung für die gesetzliche Rentenversicherung um ½ Prozent entstehen würden.

Für das Land werden durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Abführung von Sozialversicherungsabgaben einmalig Ausgaben von etwa 7,5 Mio. Euro erwartet, die über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2006 eingeworben werden sollen.

Für die kommunalen Haushalte bewirkt die frühere Zahlung eine entsprechende Liquiditätsbelastung, die in Abhängigkeit von der Liquidität der einzelnen Gemeinde zu einer Reduzierung der Guthabenzinsen oder einer Erhöhung der Kassenkreditzinsen – in Abhängigkeit des jeweiligen Zinssatzes – führt.